

# Satzung des „ Tischtennisvereins 1979 Tirpersdorf (Vogtl.) e.V.“

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 04.06.1994 in Tirpersdorf gegründete Verein führt den Namen „ Tischtennisverein 1979 Tirpersdorf (Vogtl.) e.V. “ , seine Kurzbezeichnung lautet „ TTV 79 Tirpersdorf e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Tirpersdorf (Vogtland).
3. Der Verein ist unter der Nr. VR 708 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Plauen eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund (KSB) „Vogtland“ und im Landessportbund (LSB) Sachsen sowie Mitglied des Sächsischen Tischtennisverbandes (STTV).

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Popularisierung, Verbreitung und Förderung des Tischtennisports sowie die systematische Arbeit mit der Jugend.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Tischtennis verwirklicht.

## § 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.
3. Verdienstvolle Mitglieder oder Förderer des Vereins können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, ihn über die Gründe der Ablehnung zu informieren.  
Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt des Mitglieds,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur am Ende eines Monats erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt

werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

6. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingeleitet, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### § 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit sowie die Höhe der Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Alle Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind in einer speziellen Beitrags- und Finanzordnung festgelegt.

#### § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsjugendtag,
- d) der Vereinsjugendvorstand.

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Entscheidungen in den folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Änderungen der Satzung
  - b) Auflösung des Vereins

- c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 5. Satz 4 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in den Fällen § 5 Nr. 5
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - f) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - g) Entlastung des Vorstandes
  - h) Feststellung der Jahresrechnung und Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
  - j) Beschlussfassung zu Ordnungen bzw. deren Änderungen
3. Im ersten Halbjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
  4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einberufungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
  5. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
  7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  8. Jedem Mitglied - auch Ehrenmitgliedern - steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzu-

führen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.  
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Schüler-/Jugendwart sowie Technik-/Materialwart.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich ( Vorstand gemäß § 26 BGB ).  
Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.  
Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000,- Euro verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
  - e) den Ausschluß von Mitgliedern,
  - f) die Zusammenarbeit mit dem Kreis- und dem Landesverband Tischtennis sowie dem Kreis- und dem Landessportbund.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder werden; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.  
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

Ohne den Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters können keine Vorstandsbeschlüsse gefaßt werden.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführenden sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

#### § 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins sind alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied im Verein sind.
2. Die Jugend wird vom Vorstand des Vereins geführt. Diese Aufgabe wird vom Schüler- und Jugendwart, der Mitglied des Vorstandes ist, koordiniert.
3. Die Jugend hat das Recht eine Jugendvertretung zu bilden, deren Vorsitzender der Schüler- und Jugendwart des Vereins ist.
4. Die Jugendvertretung erarbeitet Vorschläge für die Arbeit im Schüler- und Jugendbereich und unterbreitet sie dem Vorstand des Vereins.
5. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

#### § 12 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen entsprechend ihrer Feststellungen die Entlastung des Vorstandes vor oder lehnen sie ab.

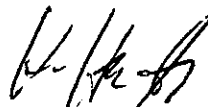
#### § 13 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

2. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Tirpersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Tischtennissports, zu verwenden hat.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.04.2007 in Tirpersdorf beschlossen.

  
Dieter Hüttner  
Protokollführer

  
Karl-Heinz Müller  
Versammlungsleiter *Vorsitzender*

Eintragung gem. § 69 II BGB

Diese Satzung - Satzungsänderung wurde  
in der Versammlung am 13.04.2007  
Kd. Nr. 5 eingetragen.

Platz und, den 07.11.07  
Amtsgericht - Registergericht

- Geschäftsstelle -

  
J. J. J.